

Haushaltsplan
der allgemeinen Finanzverwaltung
für das Haushaltsjahr
2022

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
Funkt.- Kennziffer	(Erläuterungen)			

015 10	821	Umsatzsteuer (Landesanteil)	20 251 600 000	+1 283 000 000	21 534 600 000
---------------	------------	--	-----------------------	-----------------------	-----------------------

Erläuterung**Vorbemerkung zu den Titeln 015 10, 015 21, 015 22, 015 30, 015 32, 015 33, 015 40, 015 45 und 016 10:**

Mit der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen beginnend im Jahr 2020 wird das Aufkommen der Umsatzsteuer auf Bund, Länder und Gemeinden nach festen Prozentsätzen aufgeteilt und anschließend um Festbeträge korrigiert.

Vom bundesweiten Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2022 stehen dem Bund 52,81398351 v.H. abzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 14.326 Mio. EUR zu. Die Länder erhalten einen Anteil von 45,19007254 v.H. am bundesweiten Aufkommen zuzüglich eines Festbetrages i.H.v. rd. 11.926 Mio. EUR. Auf die Gemeinden entfällt ein prozentualer Anteil von 1,99594395 v.H. zuzüglich eines Festbetrages von rd. 2.400 Mio. EUR.

Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl auf die Länder verteilt. Der Verteilung der Umsatzsteuer unter den Ländern ist ein angemessener Ausgleich der unterschiedlichen Finanzkraftverhältnisse hinzuzurechnen. Zu diesem Zweck erfolgt die Verteilung der Umsatzsteuer nach der Hinzurechnung von Zuschlägen zu und Abschlägen von der Finanzkraft.

Zu Titel 015 10:

Der auf das Land entfallende Anteil an der in Nordrhein-Westfalen aufkommenden Umsatzsteuer wird unter Zugrundelegung der Vorbemerkung gem. dem Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern geschätzt auf. 21 534 600 000 EUR

015 30	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern.	107 900 000	-107 900 000	—
---------------	------------	---	--------------------	---------------------	----------

Erläuterung**Zu Titel 015 30:**

Gemäß der Verständigung zwischen Bund und Ländern vom 24.09.2015 über ein Gesamtkonzept zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern hat der Bund seit dem 01.01.2016 für jeden Asylbewerber einen Teil der Kosten für den Zeitraum von der Registrierung bis zur Erteilung eines Bescheides durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge getragen. Darüber hinaus sind den Ländern für nicht als politisch Verfolgte und Kriegsflüchtlinge anerkannte Antragsteller für pauschal einen Monat Kosten erstattet worden. Die zu erstattenden Kosten sind auf Basis des Aufwands pro Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bemessen worden und haben jeweils 670 EUR pro Monat betragen. Insofern haben der Bund und die Länder am 06.06.2019 die Weiterführung der bisherigen Verständigung bis Ende 2021 vereinbart.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil belief sich in 2021 auf rd. 107,9 Mio. EUR.

Die Landeszuweisungen nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz an die Kommunen sind bei Kapitel 07 090 Titel 633 40 veranschlagt; auf die dortigen Erläuterungen wird hingewiesen.

015 32	821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten für flüchtlingsbezogene Zwecke.	107 900 000	-107 900 000	—
---------------	------------	--	--------------------	---------------------	----------

Erläuterung**Zu Titel 015 32:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 06.06.2019 stellte der Bund den Ländern eine Pauschale für flüchtlingsbezogene Zwecke in Höhe von 700 Mio. EUR für 2020 und in Höhe von 500 Mio. EUR für 2021 zur Verfügung.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil belief sich in 2021 auf rd. 107,9 Mio. EUR.

Kapitel 20 010
Steuern

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
Funkt.- Kennziffer				

n e u

015 33 821	Einnahmen aus dem Festbetrag an der Umsatzsteuer (Landesanteil) gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Beteiligung des Bundes an den Kosten im Zusammenhang mit der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen aus der Ukraine.	—	+430 800 000	430 800 000
-------------------	--	---	---------------------	--------------------

neuer Vermerk: Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Kapitel 07 090 Titel 633 24 verwendet werden.

Erläuterung**Zu Titel 015 33:**

Gemäß der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern vom 07.04.2022 unterstützt der Bund im Jahr 2022 die Länder und Gemeinden bei ihren Mehraufwendungen für die Geflüchteten aus der Ukraine mit insgesamt 2 Mrd. EUR.

Der auf das Land Nordrhein-Westfalen entfallende Anteil beläuft sich in 2022 auf rd. 430,8 Mio. EUR.

Die Beteiligung des Bundes zur Unterstützung der Länder und Gemeinden wird in voller Höhe der aufgetretenen Einnahmen an die Gemeinden weitergeleitet. Die Verausgabung der Mittel erfolgt im Einzelplan 07 bei Kapitel 07 090 Titel 633 24.

017 10 821	Gewerbsteuerumlage (Landesanteil).	611 000 000	-5 000 000	606 000 000
-------------------	---	--------------------	-------------------	--------------------

Erläuterung**Zu Titel 017 10:**

Die Gewerbsteuerumlage der Gemeinden (GV) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 034 634 200 EUR

018 00 821	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge (Landesanteil).	755 000 000	+70 000 000	825 000 000
-------------------	--	--------------------	--------------------	--------------------

Erläuterung**Zu Titel 018 00:**

Das gesamte Aufkommen (nach Zerlegung) in Nordrhein-Westfalen wird geschätzt auf. 1 875 000 000 EUR

052 00 821	Erbschaftsteuer.	1 866 000 000	+132 000 000	1 998 000 000
-------------------	---------------------------------	----------------------	---------------------	----------------------

053 00 821	Grunderwerbsteuer.	4 119 000 000	+98 000 000	4 217 000 000
-------------------	-----------------------------------	----------------------	--------------------	----------------------

055 00 821	Totalisatorsteuer.	1 000 000	—	1 000 000
-------------------	-----------------------------------	------------------	---	------------------

geändert: Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 10.

Begründung:

Die Geschäftsbereiche der Landesregierung sind aus Anlass der Neubildung der Landesregierung neu geordnet worden. Die organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden sind im Landeshaushalt nachvollzogen worden. Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Haushaltsvermerke und Erläuterungen an die neue organisatorische Struktur.

Erläuterung**Gemeinsame Erläuterungen zu den Titeln 055 00 und 056 00:**

Zur Höhe der Zuweisung von Anteilen aus dem Aufkommen der Totalisatorsteuer und der Buchmachersteuer an die Rennvereine, die einen Totalisator betreiben, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 15 030 hingewiesen.

056 00 821	Andere Rennwettsteuern.	1 000 000	—	1 000 000
-------------------	--	------------------	---	------------------

geändert: Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 11.

057 00 821	Lotteriesteuer.	348 000 000	-4 000 000	344 000 000
-------------------	--------------------------------	--------------------	-------------------	--------------------

Kapitel Titel	Zweckbestimmung (Erläuterungen)	Bisheriger Haushalts- ansatz 2022 EUR	mehr (+) / weniger (-) EUR	Neuer Haushalts- ansatz 2022 EUR
058 00 821	Sportwettensteuer.....	130 000 000	-11 000 000	119 000 000
<i>geändert:</i>	Siehe Vermerke bei Kapitel 15 030 Titel 686 12.			
	Begründung: <i>Die Geschäftsbereiche der Landesregierung sind aus Anlass der Neubildung der Landesregierung neu geordnet worden. Die organisatorischen Veränderungen innerhalb der obersten Landesbehörden sind im Landeshaushalt nachvollzogen worden. Entsprechend erfolgt eine Anpassung der Haushaltsvermerke und Erläuterungen an die neue organisatorische Struktur.</i>			
Erläuterung				
Zu Titel 058 00:				
Nach dem Rennwett- und Lotteriegesezt unterliegen Wetten aus Anlass von Sportereignissen (Sportwetten) seit dem 01.07.2012 der Sportwettensteuer. Zur Zuweisung von Anteilen am Aufkommen an der Sportwettensteuer, die von Veranstaltern einer Sportwette mit Wohnsitz, gewöhnlichem Aufenthalt, Ort der Geschäftsleitung oder Sitz im Ausland für inländische Pferderennen abgeführt wird, wird auf die gemeinsamen Erläuterungen zu den Titeln 686 10, 686 11 und 686 12 im Kapitel 15 030 hingewiesen.				
058 10 821	Virtuelle Automatensteuer.....	120 000 000	+23 000 000	143 000 000
061 00 821	Biersteuer.....	152 000 000	+3 000 000	155 000 000
	Gesamteinnahmen Kapitel 20 010.....	70 015 000 000	+1 740 000 000	71 755 000 000